



Herzlich Willkommen im Projekt

SchulBerEit

Information, Schulung und Beratung der Pflegeschulen zur Einführung und Umsetzung des Pflegeberufegesetzes

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





SchulBerEit



Pflegeausbildungsfinanzierung nach neuem Recht

Köln, 03.04.2019

Köln, 10.04.2019

Köln, 28.06.2019

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen







Strukturvergleich Altenpflege- und Krankenpflegeausbildung in NRW

Altenpflege

- Ausbildungsumlage zur Finanzierung der praktischen Ausbildung seit 2012 ohne Praxisanleitung
- Schulische Ausbildung finanziert aus Landesförderung bzw. SGB3
 - ➢ Bis 2018 280 €
 - ➤ Seit 2019 380 €

Krankenpflege

- Ausbildungsumlage § 17a KHG
- Vollständige Finanzierung incl. Kosten der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung
- Anrechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- In 2017 durchschnittlich ca. 540 € für die schulische Ausbildung





Finanzierung der Pflegeausbildung

- Aufgrund der unterschiedlichen Struktur ist eine Neufinanzierung der Ausbildung erforderlich
- Finanzierung über ein Fondsystem
- Kein Schulgeld für Auszubildende
- Nicht ausbildende Einrichtungen sind an den Kosten zu beteiligen





Ausbildungskosten

- Die Kosten der praktischen Ausbildung incl. Praxisanleitung
- Betriebskosten der Pflegeschulen incl. Praxisbegleitung
- Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten (Kosten für den Betrieb des Schulgebäudes und sonstige Kosten für abschreibungsfähige Anlagegüter)
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind im Verhältnis von 9,5:1 im stationären Bereich und 14:1 im ambulanten Bereich anzurechnen.





Umlageverfahren

- Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen erfolgt in landesweiten Umlageverfahren.
- Die Umlagebeträge werden als Ausbildungszuschläge auf die Entgelte und Vergütungen eingerechnet
- Die Bezirksregierung Münster wird die fondsverwaltende Stelle in NRW.





Landesspezifische Ausbildungspauschalen

en für die schulische Ausbildung
Ausgleichsfonds

Pauschalen für die praktische Ausbildung

Ausbildungspauschal

Finanzierung der künftig zu erwartenden Betriebskosten im Rahmen der Ausbildung unter Berücksichtigung der neuen Qualitätsvorgaben

Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Bundesland, gesetzliche und private Pflege-Pflichtversicherungen

Mehrkosten der Ausbildungsvergütun g (nicht pauschal)

Quelle RWI





Landesspezifische Pauschalen für die schulische und betriebliche Ausbildung

Grundlagen:

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)





Erhöhte Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen

- Masterabschluss der Lehrkräfte
- Praxisbegleitung je Pflichteinsatz der Auszubildenden
- Lehrer-Schüler-Relation 1:20
- Gesetzlich vorgeschriebene Zwischenprüfung





Ausbildungsverlauf "Praktische Ausbildung" §§6 und 7 PflBRefG

Einsatzorte 1. und 2. Ausbildungsdrittel	Std.
Orientierungseinsatz (beim Träger)	400
Pflichteinsatz – stationäre Langzeitpflege	400
Pflichteinsatz – stationäre Akutpflege	400
Pflichteinsatz – amb. Pflege	400
Pflichteinsatz – pädiatrische Versorgung	120
WAHLMÖGLICHKEIT	
Einsatzorte 3. Ausbildungsdrittel	
Pflichteinsatz – Psychiatrische Versorgung	120
Vertiefungseinsatz / Praktische Prüfung (beim Träger)	500
1. Wahleinsatz – z.B. Hospiz, Reha,(Koop. oder Träger)	80
2. Wahleinsatz	80
Gesamtstunden	2500





Kooperationsverträge

- Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge in Schriftform.
- Auf Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.





Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

 Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung. Die Kosten der Organisation werden im Ausbildungsbudget für die praktische Ausbildung mitverhandelt.





Praxisanleitung

- Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.
- Mindestens 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter
- Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich





Pflegeberufegesetz (PflBG)

- § 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze
- § 30 Pauschalbudgets
- § 31 Individualbudgets





§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Tarifvertragliche Vergütung darf nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die zu erwartende Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Dafür können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden.





§ 30 Pauschalbudgets

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen und der praktischen Ausbildung fest. Frist 30. April des Vorjahres. Sollte es keine Einigung geben, entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen.





§ 31 Individual budgets

 Individualbudgets werden verhandelt, wenn das Land oder die Parteien aus § 30 bis zum 15. Januar des Vorjahres dies erklären. Kommt eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen.





Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

- § 3 Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets
- § 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets
- § 5 Mitteilungspflichten
- § 13 Einzahlung in den Ausgleichsfonds

FH BielefeldUniversity of
Applied Sciences



Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschalbudgets

 Die Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden.





Kostenpositionen der Anlage 1 PflAFinV

Pflegeschulen	
Haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal inkl. Praxisbegleitung	4. Sonstiger Personalaufwand
1.1 Schulleitung1.2 Hauptamtliches Lehrpersonal1.3 Nebenberufliches Lehrpersonal	4.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten4.2 Allgemeine Verwaltung4.3 Sonstige zentrale Dienste
2. Fahrtkosten Lehrpersonal zur Praxisbegleitung	5. Betriebskosten des Schulgebäudes
3. Sachaufwandskosten	6. Sonstige Gemeinkosten
 3.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien 3.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal 3.3 Reisekosten und Gebühren 3.4 Büro- und Schulbedarf 3.5 Port- und Kommunikationskosten 3.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren 3.7 Anwendungssoftware 3.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen 3.9 Raum- und Geschäftsausstattung 3.10 Kosten der Qualitätssicherung 3.11 Personalbeschaffungskosten 3.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten 3.13 Sonstige Sachaufwandskosten 	
	20





Kostenpositionen der Anlage 1 PflAFinV

Träger der praktischen Ausbildung	
Kosten der Praxisanleitung	3. Sonstiger Personalaufwand
 1.1 Prakt. Anleitung durch Praxisanl. inkl. Reisekosten 1.2 Kosten der Organisation nach § 8 PflBG inkl. Reisekosten 1.3 Arbeitsausfallkosten Weiterbildung / Qualifizierung 1.4 Qualifikations- und Fortbildungskosten 1.5 Kosten der Auszubildenden während Praxiseinsätze 	3.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten3.2 Allgemeine Verwaltung3.3 Sonstige zentrale Dienste
2. Sachaufwandskosten	4. Betriebskosten der Gebäude
 2.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien 2.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal 2.3 Reisekosten und Gebühren 2.4 Bürobedarf 2.5 Port- und Kommunikationskosten 2.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren 2.7 Anwendungssoftware 2.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen 2.9 Raum- und Geschäftsausstattung 2.10 Kosten der Qualitätssicherung 2.11 Personalbeschaffungskosten 2.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten 2.13 Sonstige Sachaufwandskosten 	5. Sonstige Gemeinkosten
	21





Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets

- Bis 2028 können die Pauschalen für einen Kostentatbestand differenziert werden, wenn dies nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschulen gleichermaßen gilt.
- Bspw. kann dies für die Lehrer-Schüler-Relation gelten:
 - > 1:20 als Regelsatz für alle Schulen, die dies erfüllen
 - > 1:25 als Abschlag für die Schulen, die 1:20 nicht erfüllen
 - > 1:15 als Aufschlag für Schulen, die diese europäischen Vorgaben erfüllen





Festsetzung der Ausbildungsbudgets

- Die zuständige Stelle setzt das jeweilige Ausbildungsbudget für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen fest.
- Gerechnet wird je Auszubildender und Monat
- Je Jahr werden 3% Liquiditätsreserve eingeplant
- Die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfes wird bis zum 15. September eines Jahres festgelegt





Mitteilungspflichten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets

 Bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen die voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse und Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum benennen.





Fristen für die Krankenhäuser

- Die Landeskrankenhausgesellschaften melden bis zum 01.
 April die ausbildenden Krankenhäuser.
- Bis zum 15. Dezember werden die monatlichen Umlagebeträge festgelegt.
- Die Abrechnung der Umlagebeiträge erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.





Fristen für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen

- Die Landesverbände der Pflegekassen teilen die Träger der praktischen Ausbildung (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) mit.
- Die Einrichtungen melden bis zum 15. Juni die Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte des Vorjahres.
- Die Abrechnung der Umlagebeiträge erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.





Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen bis zum 10. eines Monats in den Fonds ein
- Erstmals zum 10.01.2020
- Die Direktzahlungen des Landes und der Pflegeversicherung erfolgen zum 30.11. des Vorjahres





Zahlung der Ausgleichszuweisungen

- Die Ausgleichszuweisungen erfolgen zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen.
- Erstmals zum 31.01.2020
- Die Abrechnung der Zuweisungen erfolgt zum 30. Juni des Folgejahres.





Landesspezifische Ausbildungspauschalen

Letzter Ausgleichsfonds Tag je

Monat

15. je Monat

Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Bundesland, gesetzliche und private Pflege-Pflichtversicherungen Ausbildungspauschal en für die schulische Ausbildung

Pauschalen für die praktische Ausbildung

Mehrkosten der Ausbildungsvergütun g (nicht pauschal) Finanzierung der künftig zu erwartenden Betriebskosten im Rahmen der Ausbildung unter Berücksichtigung der neuen Qualitätsvorgaben

> Abrechnung zum 30. Juni je Jahr

Quelle RWI





Übergangsvorschriften

- Eine vor dem 31.12.2019 begonnene Pflegeausbildung wird nach geltenden Berufsgesetzen beendet.
- Es besteht aber die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des jeweiligen Pflegeberufsgesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung; das Nähere regeln die Länder.
 - NRW könnte so mit einer Übergangsvorschrift den im Herbst 2019 beginnenden Kursen einen Wechsel in das neue Ausbildungssystem ermöglichen.





Anlauf- und Umstellungkosten

- Fortbildung der Lehrkräfte für das neue Curriculum
- Erarbeitung Curriculum
- Ergänzung Unterrichtsmaterialien
- Mehrkosten Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationsgrundlagen zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen schaffen bzw. erneuern



SchulBerEit



Ein Kooperationsprojekt der FH Bielefeld und des DIP

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit